



## B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft Zusatzinformationsblatt Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache verfasst. Die Abgabe der BA-Arbeit erfolgt im Prüfungsamt, Von-Melle-Park 8, Raum 308 und kann auch außerhalb der Sprechzeiten abgegeben werden.

Das **Titelblatt** muss folgende Angaben enthalten:

- Universität Hamburg, Fakultät für Erziehungswissenschaft
- Bachelorarbeit
- Titel der Arbeit (Achtung: Dieser darf nicht vom zugelassenen Thema abweichen – das Thema finden Sie in Ihrem Abschlussmodul in STiNE!)
- eingereicht von: (Vorname, Name, Matrikelnummer)
- Erstgutachter/in: (Titel, Vorname, Name)
- Zweitgutachter/in: (Titel, Vorname, Name)
- Datum der Abgabe

### **Äußere Anforderungen**

etwa 30 Seiten (9000 Wörter) Abweichungen sind mit dem/der GutachterIn abzustimmen

1,5 zeiliger Abstand

12-Punkt Schriftgröße

Seitenränder oben 2,5cm, unten 2,5 cm links 4 cm, rechts 2,5 cm

Die Bachelorarbeit muss in **dreifacher schriftlicher Ausfertigung**, sowie auch auf **einem geeigneten elektronischen Speichermedium** eingereicht werden.

Die **letzte Seite** der Bachelorarbeit muss folgende **Eigenständigkeitserklärung** enthalten:

„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und unter Benutzung keiner anderen Quellen als der genannten (gedruckten Werke, Werke in elektronischer Form im Internet, auf CD und anderen Speichermedien) verfasst habe. Alle aus solchen Quellen wörtlich oder sinngemäß übernommenen Passagen habe ich im Einzelnen unter genauer Angabe des Fundortes gekennzeichnet. Quellentexte, die nur in elektronischer Form zugänglich waren, habe ich in den wesentlichen Auszügen kopiert und der Ausarbeitung angehängt. Die schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium. Die vorliegende Arbeit habe ich vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht.“

Datum/ Unterschrift

Diese Erklärung muss in die Bindung aller Exemplare der Arbeit auf dem letzten Blatt aufgenommen werden.

### Verlängerung der Bearbeitungszeit (z. B. bei Erkrankung)§13,Abs. 7

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal eine Woche genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von dem Kandidaten oder der Kandidatin zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von dem Kandidaten, bzw. der Kandidatin umfassend, unverzüglich und schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifi-

zierten ärztlichen Attests (PO§15, Absatz 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

Wird die Arbeit aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt.

Wird die Arbeit aus Gründen, die der Prüfling zu vertreten hat (§13,Abs. 8), nicht fristgerecht abgegeben, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0 ) zu bewerten (vgl. § 15, Abs. 1 der Prüfungsordnung).

#### Wiederholung der Bachelorarbeit (§13,Abs.11)

Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von **sechs Wochen** nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit **innerhalb der ersten zwei Wochen** nach der Themenausgabe ist nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

Nähere Informationen erfahren Sie unter der Prüfungsordnung